

**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG**  
**gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**  
**zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sachsenkam**

über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der sonstigen Träger öffentlicher Belange in dem Flächennutzungsplan nach Abwägung berücksichtigt wurden.

**1.0 Anlass der Planaufstellung**

Aus Gründen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist es erforderlich, die Darstellungen im Flächennutzungsplan zu ändern. Entsprechend der festgestellten Bedarfsentwicklung im Gemeindegebiet sollen weitere Gewerbeflächen bereitgestellt werden.

**2.0 Berücksichtigung der Umweltbelange**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB musste eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen Umweltwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht als abwägungsrelevante Grundlage beschrieben werden. Konkret wurde der Zustand des Plangebietes, seine Bedeutung für Natur und Landschaft den geplanten Nutzungen gegenübergestellt, um zu beurteilen ob und inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hervorgerufen werden und ob diese durch grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen sowie eine landschaftsgerechte Neugestaltung gemindert und ausgeglichen werden können.

Als nachteilige Umweltauswirkung wurde die teilweise Versiegelung und Nutzungsänderung der landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche gewertet. Zugleich wurde festgestellt, dass die Errichtung des neuen Baugebietes zu einem geringfügigen Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche führt.

Positiv im Sinne der Vermeidung von Beeinträchtigungen wurde festgestellt, dass die Erweiterungsfläche an eine bestehende Baufläche angrenzt und sich auf Bereiche mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft konzentriert. Zugleich wird das Plangebiet in die umgebende Landschaft durch Grün- und Ausgleichsflächen eingebunden.

Dennoch führt die Neuanlage von Bauflächen zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, welche auszugleichen sind.

Der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf wurde im Rahmen der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet“ mit 6.213m<sup>2</sup> ermittelt. Die Ausgleichsfläche und die Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt und durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert.

**3.0 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:**

Die eingegangenen Anregungen wurden ausgewertet und bei der weiteren Planung entsprechend des Abwägungsergebnisses berücksichtigt. Im Einzelnen kann dies den Ergebnisberichten zu den einzelnen Beteiligungsverfahren entnommen werden.

**4.0 Planungsalternativen und anderweitige Lösungsmöglichkeiten**

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind alternative Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes zu prüfen. Zu den mit der Planung verfolgten Zielsetzungen, den erforderlichen Gewerbeflächenbedarf der einheimischen Bevölkerung zu decken, existieren keine Planungsalternativen.

Es ist der Ansiedlungsbedarf von Firmen mit größerem Flächenbedarf (nachweislich) gegeben. Dieser kann im sonstigen Gemeindegebiet nicht ausgewiesen werden.

Sachsenkam, den 15.04.2021

  
.....  
Andreas Rammler  
1. Bürgermeister

